

Grundstücke mit Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen in Trägerschaft Dritter, die aufgrund § 155 Abs. 4 BauGB vom Ausgleichsbetrag i.S. des § 154 Abs. 1 freigestellt werden sollen

* gemäß Bodenrichtwertkarte von 2011

Zone*	Straße	Hausnummer	GB-Blatt	Flur	Flurstück/e	Art der Nutzung	Fläche in m ²	Begründung der Freistellung von der Zahlung des Ausgleichsbetrages
3	Augustapromenade	33 44	8488, 9251 8488	72 71	2, 52 90, 204	Musikschule Volkshochschule	3.774,00	Die Freistellung des Salzlandkreises (Eigentümer) von der Zahlung des Ausgleichsbetrages i.S. des § 155 Abs. 4 BauGB liegt im öffentlichen Interesse, da hiermit die Umsetzung der konkreten, nachfolgend aufgeführten Sanierungsziele und -maßnahmen nachhaltig unterstützt werden (Rahmenplan Aschersleben-Innenstadt "Urbane Prototypen" von 2006, S. 154, 155): "Sicherung und Ausbau der Altstadt als zentraler Kultur- und Bildungsstandort für die Gesamtstadt (...)", "Nutzungskonzentration und Entwicklung der mit der Altstadt verknüpften Nutzungspotentiale auch zu Lasten anderer Stadtteile" sowie "Sicherung (...) und Qualifizierung der Angebote im Bereich Kunst, Kultur und Bildung (...)". Durch die VHS Aschersleben und die Musikschule wird ein wichtiges Bildungsangebot für alle Altersgruppen im Stadtzentrum des Mittelzentrums Stadt Aschersleben bereitgestellt. Der Standort der VHS/der Musikschule trägt somit wesentlich zur Sicherung der Funktion der Altstadt als zentraler Kultur- und Bildungsstandort für die Gesamtstadt bei. In der Fortschreibung der Sanierungsziele für das Sanierungsgebiet "Aschersleben-Innenstadt" von 2013 wird für das Quartier Zentrum das Sanierungsziel des Rahmenplanes wieder aufgenommen (S. 112): "Stabilisierung der zentralen Geschäftslage, Standortstärkung". Weiterhin ist die Grundstücksfläche der VHS/Musikschule im Flächennutzungsplan als "Fläche für den Gemeinbedarf" mit der Zweckbestimmung "Schule" dargestellt worden. Diese Darstellung stützt die oben dargelegten Sanierungsziele und -maßnahmen zur Stärkung des Bildungsstandortes. Eine Freistellung des Grundstücks vom Ausgleichsbetrag fördert die Umsetzung konkreter Sanierungsziele und liegt damit im öffentlichen Interesse.
6	Stephanikirchhof	1	10452	61	65	St.-Stephani-Kirche	1.821,00	Die St.-Stephani-Kirche ist eine große gotische Hallenkirche in der Ascherslebener Altstadt und trägt wesentlich zur Stärkung der Zentrumsfunktion bei. Die Stephanikirche übt hierbei eine Funktion als Gemeinbedarfseinrichtung aus und ist darüber hinaus ein wichtiges Zeugnis des kulturhistorischen Erbes der Altstadt. Die Freistellung von der Zahlung des Ausgleichsbetrages liegt im öffentlichen Interesse, da folgende Sanierungsziele und -maßnahmen durch die St.-Stephani-Kirche nachhaltig unterstützt werden (Rahmenplan Aschersleben-Innenstadt "Urbane Prototypen" von 2006, S. 154, 155): "Förderung der Wechselbeziehung zwischen Einzelhandel, Tourismus, Kultur, nicht kommerzieller Angebote, etc.", "Erhaltung des gewachsenen Nutzungsspektrums aus Wohnen, Handel, Dienstleistungen, Gemeinbedarf (...)" sowie "Sicherung der Einrichtungen und Qualifizierung der Angebote im Bereich Kunst, Kultur und Bildung sowie die Nutzung des kulturhistorischen Erbes der Altstadt". In der Fortschreibung der Sanierungsziele für das Sanierungsgebiet "Aschersleben-Innenstadt" von 2013 (S. 73) wird das Ziel des Rahmenplanes aufgegriffen und präzisiert: "Die Bewahrung des einzigartigen historischen Erbes sowie die Sicherung der zentralen Geschäftslagen sind Ziele der Stadterneuerung der kommenden Jahre" bzw. "Erhalt bedeutender Kulturdenkmäler" (S. 112). Das Grundstück der St. Stephani-Kirche ist im Flächennutzungsplan als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen" dargestellt worden. Hierdurch werden die o.g. Sanierungsziele und -maßnahmen zur Stärkung des Kirchenstandortes nachhaltig gestützt. Eine Freistellung des Grundstücks vom Ausgleichsbetrag fördert die Umsetzung konkreter Sanierungsziele und liegt damit im öffentlichen Interesse.
16	An der Margarethenkirche	2	537	50	78	St. Margarethenkirche	453,00	Die St. Margarethenkirche ist eine romanische Hallenkirche in der Ascherslebener Altstadt und trägt wesentlich zur Stärkung der Zentrumsfunktion bei. Die Kirche St. Margarethen übt hierbei eine Funktion als Gemeinbedarfseinrichtung aus und ist darüber hinaus ein wichtiges Zeugnis des kulturhistorischen Erbes der Altstadt. Die Freistellung von der Zahlung des Ausgleichsbetrages liegt im öffentlichen Interesse, da folgende Sanierungsziele und -maßnahmen durch die Stephanikirche nachhaltig unterstützt werden (Rahmenplan Aschersleben-Innenstadt "Urbane Prototypen" von 2006, S. 154, 155): "Förderung der Wechselbeziehung zwischen Einzelhandel, Tourismus, Kultur, nicht kommerzieller Angebote, etc.", "Erhaltung des gewachsenen Nutzungsspektrums aus Wohnen, Handel, Dienstleistungen, Gemeinbedarf (...)" sowie "Sicherung der Einrichtungen und Qualifizierung der Angebote im Bereich Kunst, Kultur und Bildung sowie die Nutzung des kulturhistorischen Erbes der Altstadt". In der Fortschreibung der Sanierungsziele für das Sanierungsgebiet "Aschersleben-Innenstadt" von 2013 (S. 73) wird das Ziel des Rahmenplanes aufgegriffen und präzisiert: "Die Bewahrung des einzigartigen historischen Erbes sowie die Sicherung der zentralen Geschäftslagen sind Ziele der Stadterneuerung der kommenden Jahre" bzw. "Erhalt bedeutender Kulturdenkmäler" (S. 112). Das Grundstück der Kirche St. Margarethen ist im Flächennutzungsplan als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung "Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen" dargestellt worden. Hierdurch werden die o.g. Sanierungsziele und -maßnahmen zur Stärkung des Kirchenstandortes nachhaltig gestützt. Eine Freistellung des Grundstücks vom Ausgleichsbetrag fördert die Umsetzung konkreter Sanierungsziele und liegt damit im öffentlichen Interesse.
16	Burgplatz	2	8488	51	20	Burgschule	8.371,00	Das Grundstück der Burgschule befindet sich im Eigentum des Salzlandkreises, der auch Träger der Sekundarschuleinrichtung ist. Die Freistellung des Salzlandkreises (Eigentümer) von der Zahlung des Ausgleichsbetrages i.S. des § 155 Abs. 4 BauGB liegt im öffentlichen Interesse, da hiermit die Umsetzung der konkreten, nachfolgend aufgeführten Sanierungsziele und -maßnahmen nachhaltig unterstützt werden (Rahmenplan Aschersleben-Innenstadt "Urbane Prototypen" von 2006, S. 154, 155): "Sicherung und Ausbau der Altstadt als zentraler Kultur- und Bildungsstandort für die Gesamtstadt", "Profilierung der in der Altstadt vorhandenen Angebote der Kultur, Bildung (...)" sowie "Sicherung der Einrichtungen und Qualifizierung der Angebote im Bereich Kunst, Kultur und Bildung (...)". In der Fortschreibung der Sanierungsziele für das Sanierungsgebiet "Aschersleben-Innenstadt" von 2013 (S. 106) werden die Sanierungsziele für das Quartier Hohe Str. / Kurze Str. / Über den Steinen / Luisenpromenade / Ossietzkyplatz u.a. wie folgt ergänzt: "Gestaltung und funktionale Stärkung des Eingangsbereiches zur Altstadt." Die Burgschule ist darüber hinaus entsprechend Schulentwicklungsplan langfristig im Bestand gesichert, wie auch das Grundstück im Flächennutzungsplan als "Fläche für den Gemeinbedarf" mit der Zweckbestimmung "Schule" dargestellt ist. Eine Freistellung des Grundstücks Burgschule vom Ausgleichsbetrag fördert die Umsetzung konkreter Sanierungsziele und liegt damit im öffentlichen Interesse.